

**Verordnung vom 06.07.2012 zur vierten Änderung der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen vom 31.05.2001**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) - geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74) - und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04. Februar 1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch VO vom 10.09.1991 (GV NW S. 365) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 02.07.2012 folgende vierte Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

**I.**

Die Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2**

**Höhe der Gebühren an Parkscheinautomaten; Geltungsbereiche**

- (1) Die Parkgebühr beträgt 0,20 € je angefangene 20 Minuten, soweit in § 2 Abs. 2 bis Abs. 7 oder § 4 keine andere Gebühr festgesetzt ist.
- (2) Die Parkgebühr beträgt in Wiesdorf und Schlebusch 0,50 € je angefangene halbe Stunde (= Mindestparkzeit), danach 0,20 € je 12 Minuten bzw. 0,50 € je 30 Minuten. Die Gebühr wird für folgende Gebiete festgesetzt:
  - a) Wiesdorf umfassend folgendes Gebiet:  
südlich A 1, nördlich Bayer AG,  
westlich Fr.-Ferdinand-Runge-Str. sowie östlich des Rheins
  - b) Schlebusch umfassend folgende Straßen:  
Münsters Gäßchen, Dechant-Fein-Straße
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 beträgt in Opladen die Parkgebühr in der 1. Stunde 0,20 € je 20 Minuten. Ab der 2. Stunde beträgt die Parkgebühr hier 0,20 € je 10 Minuten. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.

Diese Festsetzung gilt für folgendes Gebiet:

- a) Bonner Straße, Rat-Deycks-Straße, Eisenbahn, Neustadtstraße, Menchendahler Straße sowie Reuschenberger Straße bis Vereinsstraße.
  - b) Parkplatz Bahnallee, Tiefgarage Goetheplatz sowie für die Parkfläche Opladener Platz
- (4) Alternativ zu den in § 2 Abs. 3 genannten Gebühren beträgt auf dem Parkplatz Bahnallee die Tageshöchstgebühr 3,00 € (Tagesticket) und 12 € je Woche (Wochenticket).
- (5) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie im Umfeld der Smidt-Arena wird die Tageshöchstgebühr auf 4 € festgesetzt. Hier gilt die Gebührenstaffelung aus § 2 Abs. 1 dieser Gebührenordnung.
- (6) Auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße beträgt die Gebühr für die 1. Stunde bis einschließlich der 3. Stunde 1,00 €, bis einschließlich der 6. Stunde 2,00 €, bis einschließlich der 8. Stunde 3,00 € und bis einschließlich der 9. Stunde 4,00 €. Die maximale Tagesgebühr beträgt 4,00 €.
- (7) In der Virchowstraße, Paracelsusstraße, Semmelweisstraße und Finkelsteinstraße in Leverkusen-Schlebusch beträgt die Gebühr 0,20 € je angefangene 10 Minuten in der ersten Stunde. Ab der 2. Stunde beträgt die Gebühr 0,10 € je angefangene 10 Minuten. Der Tageshöchstbetrag (Tagesticket) wird auf 6,00 € festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 3**

#### **Parkhöchstdauer**

Die Parkhöchstdauer beträgt maximal vier Stunden, abweichend hiervon auf den Parkplätzen Opladener Platz, Parkplatz Bunker Bahnhofstraße, Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße, dem Sonderparkgebiet Schlebusch (s. § 2 Abs. 7) sowie für die Parkflächen des Sportpark Leverkusen an den Remisen des CaLevornia sowie im Umfeld der Smidt-Arena einen Tag.

Auf dem Parkplatz Bahnallee beträgt die Parkhöchstdauer eine Woche. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Dauermietverhältnisse auf dem Parkplatz Bahnallee.

§ 4 erhält folgende neue Fassung und Einfügung von Abs. 3:

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige Parkplätze für Großveranstaltungen**

- (1) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Parkgebühr mittels Parkscheinautomaten auf 0,50 € je angefangene

halbe Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,00 € festgeschrieben.

- (2) Bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen beträgt die Parkgebühr 0,55 € je angefangene halbe Stunde. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,50 € festgeschrieben.
- (3) Bei einer Bewirtschaftung ohne technische Geräte wird eine Tagesgebühr von 4,00 € erhoben.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

## **§ 5**

### **Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen**

- (1) Bei der Nutzung von alternativen elektronischen Systemen, die eine minuten-genaue Abrechnung ermöglichen, beträgt die Parkgebühr 0,66 € je Stunde, soweit in § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 bis Abs. 5 keine andere Gebühr festge-setzt ist.
- (2) Die höhere Parkgebühr beträgt in Wiesdorf und Schlebusch innerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Gebiete 1,10 € pro Stunde.
- (3) Die höhere Parkgebühr beträgt in Opladen innerhalb der in § 2 Abs. 3 festge-setzten Gebiete 0,66 € in der 1. Stunde und 1,32 € ab der 2. Stunde.
- (4) Abweichend von den in § 2 Abs. 4 genannten Gebühren beträgt auf dem Parkplatz Bahnallee die Tageshöchstgebühr 3,30 € (Tagesticket) und 13,20 € je Woche (Wochenticket).
- (5) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie im Umfeld der Smidt-Arena wird die Tageshöchstge-bühr auf 4,40 € festgesetzt.
- (6) Auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße beträgt die Ge-bühr für die 1. Stunde bis einschließlich der 3. Stunde 1,10 €, bis einschließ-lich der 6. Stunde 2,20 €, bis einschließlich der 8. Stunde 3,30 € und bis ein-schließlich der 9. Stunde 4,40 €. Die maximale Tagesgebühr beträgt 4,40 €
- (7) In der Virchowstraße, Paracelsusstraße, Semmelweisstraße und Finkelstein-straße in Leverkusen-Schlebusch beträgt die Gebühr 0,22 € je angefangene 10 Minuten in der ersten Stunde. Ab der 2. Stunde beträgt die Gebühr 0,11 € je angefangene 10 Minuten. Der Tageshöchstbetrag (Tagesticket) wird auf 6,60 € festgesetzt.

## **II.**

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.